

18.11.1985

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz

über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

A Problem

Es soll ein Parlamentarischer Staatssekretär berufen werden, der einem Mitglied der Landesregierung beigegeben wird und dieses bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben unterstützt.

B Lösung

Schaffung der Möglichkeit zur Berufung eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben und Regelung seiner Rechtsstellung durch ein entsprechendes Gesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Personalkosten werden etwa 170.000 DM jährlich betragen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister; beteiligt sind der Ministerpräsident und der Finanzminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunen.

Datum des Originals: 12.11.1985/Ausgegeben: 19.11.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
über das Amt eines
Parlamentarischen Staats-
sekretärs für besondere
Regierungsaufgaben
im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

(1) Der Ministerpräsident kann ein Mitglied des Landtags zum Parlamentarischen Staatssekretär berufen.

(2) Der Parlamentarische Staatssekretär wird einem Mitglied der Landesregierung beigegeben und unterstützt dieses bei der Erfüllung besonderer Regierungsaufgaben.

(3) Der Parlamentarische Staatssekretär steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

Der Parlamentarische Staatssekretär wird vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Mitglied der Landesregierung, dem er beigegeben wird, ernannt. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

§ 3

Der Parlamentarische Staatssekretär hat vor dem Ministerpräsidenten einen Eid entsprechend Artikel 53 der Landesverfassung zu leisten.

§ 4

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. § 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entlassung wird mit Aushändigung oder Zustellung der Urkunde wirksam.

(2) Das Amtsverhältnis des Parlamentarischen Staatssekretärs endet ferner mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag. Im übrigen endet es mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten, im Falle des Artikels 62 Abs. 3 der Landesverfassung mit dem Ende der Amtsführung des Ministerpräsidenten. Über die Beendigung erhält er eine Urkunde.

§ 5

(1) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 7 des Landesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß sich das Amtsgehalt und der Ortszuschlag nach der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemißt und die Dienstaufwandsentschädigung 400 Deutsche Mark monatlich beträgt.

(2) Der Parlamentarische Staatssekretär erhält Reisekosten und Umzugskostenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 8 des Landesministergesetzes.

§ 6

Der Parlamentarische Staatssekretär und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 a des Landesministergesetzes.

§ 7

Die für Landesminister geltenden Vorschriften des Artikels 64 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 der Landesverfassung sowie der §§ 3, 4 und 14 bis 18 des Landesministergesetzes sind auf den Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des Artikels 64 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung entscheidet der Ministerpräsident.

§ 8

Der Finanzminister wird für das Haushaltsjahr 1986 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für die Aufgaben des Parlamentarischen Staatssekretärs die erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I Allgemeines

Um der Frauenpolitik der Landesregierung zusätzliches Gewicht zu geben, soll ein Parlamentarischer Staatssekretär berufen werden. Die Möglichkeit dazu soll durch das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

II Im Einzelnen

Zu § 1

Der Parlamentarische Staatssekretär muß Mitglied des Landtags sein; er soll vom Ministerpräsidenten berufen werden (Absatz 1). Wegen seiner Ernennung vgl. § 2.

Absatz 2 läßt es aus verfassungsrechtlichen Gründen offen, welchem Mitglied der Landesregierung der Parlamentarische Staatssekretär beigegeben wird. Die Entscheidung darüber und über die von dem Parlamentarischen Staatssekretär wahrzunehmenden Aufgaben trifft der Ministerpräsident. Der Ministerpräsident beabsichtigt, das Amt des Parlamentarischen Staatssekretär in der Staatskanzlei einzurichten. Absatz 2 enthält keine Einzelregelungen über die Stellung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Verhältnis zum Parlament, zur Landesregierung und zur Verwaltung; diese Fragen bedürfen einer Regelung durch die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Wie für die Mitglieder der Landesregierung im Landesministerseß wird durch Absatz 3 ausdrücklich bestimmt, daß der Parlamentarische Staatssekretär in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land steht.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Ernennung des Parlamentarischen Staatssekretärs, deren äußere Form und den Zeitpunkt des Beginns des Amtsverhältnisses.

Zu § 3

Der Parlamentarische Staatssekretär soll denselben Eid leisten, den Mitglieder der Landesregierung bei ihrem Amtsantritt zu leisten haben.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Beendigung des Amtsverhältnisses des Parlamentarischen Staatssekretärs. Für die Entlassung gelten die gleiche Zuständigkeit und Form wie bei der Ernennung. Die Vorschrift regelt ferner das Wirksamwerden der Entlassung. Dieser Zeitpunkt kann erforderlichenfalls durch spätere Aushändigung oder Zustellung der Urkunde hinausgeschoben werden.

Da der Parlamentarische Staatssekretär nach § 1 Abs. 1 Abgeordneter sein muß, endet sein Amtsverhältnis kraft Gesetzes mit seinem Ausscheiden aus dem Landtag. Das Amtsverhältnis soll ferner zugleich mit dem des Ministerpräsidenten enden, in dem in Art. 62 Abs. 3 LV geregelten Fall der vorübergehenden Weiterführung des Amtes durch den Ministerpräsidenten jedoch erst mit dem Ende seiner Amtsführung.

Zu § 5

In Angleichung an die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesregierung soll der Parlamentarische Staatssekretär Amtsbezüge erhalten. Diese sollen allerdings hinter denen der Landesminister zurückbleiben. Deshalb werden sie auf der Grundlage der Besoldungsgruppe B 10 des Bundesbesoldungsgesetzes berechnet. Der Parlamentarische Staatssekretär soll - ebenso wie die Mitglieder der Landesregierung - eine jährliche Sonderzuwendung sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhalten, ferner Reisekosten- und Umzugskostenentschädigung.

Zu § 6

In Angleichung an die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesregierung soll die für diese geltende Versorgungsregelung auch auf den Parlamentarischen Staatssekretär Anwendung finden.

Zu § 7

Die Vorschrift erklärt einige für Mitglieder der Landesregierung geltende Regelungen der Landesverfassung und des Landesministergesetzes als auf den Parlamentarischen Staatssekretär entsprechend anwendbar. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über

- Verbot der Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit (Art. 64 Abs. 2 LV),
- Genehmigungsbedürftigkeit der Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat von Unternehmungen (Art. 64 Abs. 3 LV),
- Verbot der Mitgliedschaft im Bundestag und in der Bundesregierung (Art. 64 Abs. 4 LV),
- Amtsverschwiegenheit und Aussage als Zeuge oder Sachverständiger (§§ 3, 4 LMG),
- Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem beim Beginn des Amtsverhältnisses bestehenden Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter (§ 14 LMG),
- Regelung des Zusammentreffens von Amtsbezügen und Versorgungsbezügen aus dem Amtsverhältnis mit Bezügen aus einem anderen Amtsverhältnis oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (§§ 15, 16 LMG),

- Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder nicht genehmigter Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (§ 17 LMG),
- Abführung von Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsvergütungen für eine Tätigkeit in Unternehmungen sowie Freistellung von der Haftung aus einer solchen Tätigkeit (§ 18 LMG).

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die zur Einrichtung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs notwendige Haushaltsermächtigung.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.